



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 07

Amtsblatt vom 22. Juli 2022

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
- Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 mit Beschluss Nr. 385 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 – Höhe der Betreuungskosten und weitere Beträge

(1) Die ungekürzten Elternbeiträge (Betreuungskosten) gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:

- Krippenbetreuung: 20,0 % bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Kindergartenbetreuung: 27,5% bei einer Betreuung von täglich 9 Stunden
- Hortbetreuung: 27,5 % bei einer Betreuung von täglich 6 Stunden

der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart im Vorjahr.

Die absoluten Beträge werden jährlich jeweils bis zum 30.06. entsprechend aktualisiert und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Nach Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die aktuellen Elternbeiträge in einem Platzgeldverzeichnis öffentlich bekannt gemacht und gelten dann jeweils ab dem 01. September.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jöhstadt zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022



Der Bürgermeister



Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 07. Juli 2022 mit Beschluss Nr. 388 folgende Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag die Trauer- und Leichenhalle genutzt wurde, verpflichtet. Wird der Auftrag von mehreren Personen, oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
2. Ist der Gebührenpflichtige mittellos, so hat er eine Erklärung des Sozialamtes des zuständigen Landkreises vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Gebühren übernommen werden (§ 74 des SGB XII).

§ 3 – Gebührentarif

Je Benutzung wird folgende Gebühr erhoben: 150,00 EUR

§ 4 – Gebührenfälligkeit

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Nutzung der Trauer- und Leichenhallen der Ortsteile Grumbach und Steinbach der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022



Der Bürgermeister



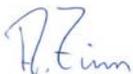
Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. Juli 2022



Der Bürgermeister

